

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

**38. Sitzung des Thüringer  
Gewässerbeirates**

**TOP 3**

**Gewässerschutz**

**14.06.2024**



18.07.2024

Thomas Lagemann

1

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

## Maßnahmenumsetzung LP GWS

- Ende 2024: Zwischenberichterstattung zur MN-Umsetzung  
→ Umsetzungsstände der Maßnahmen des LP GWS werden derzeit erhoben
- Maßnahmen Struktur/Durchgängigkeit werden sukzessive von GUV und TLUBN umgesetzt
- derzeit Aufstellung und Abstimmung Förderliste 2025 zwischen TMUEN/TAB/TLUBN
  - 91 Maßnahmen sind vorgeschlagen
  - Priorisierung u.a. nach Zielerreichung bis 2027, Menge an Maßnahmen im GUV, Synergien mit HW-Schutz, Komplexität der Maßnahmenumsetzung
  - Einbeziehung vorhandener Finanzmittel essentiell

18.07.2024

2

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

**TMIL Fachtagung „Fischereiliche Hege“ am 22.04.2024**

Mit Teilnehmenden aus den Fischereivereinen, den Fischereiverbänden LAVT und VANT, der Oberen Fischereibehörde, dem TLUBN, TMIL und TMUEN

**Ziel:**  
Vorstellung und Diskussion der Anforderungen an den Hegeplan nach Fischereigesetz, der WRRL, der FFH-RL und weiteren rechtlichen Vorgaben am Beispiel des Hegeplans der Hegegemeinschaft „Unteres Werratal“ (Vorsitzender Herr Schulz)

Anforderungen nach § 25 Thüringer Fischereigesetz:


- ⇒ Erfassung der Grundlagendaten für die jeweiligen Gewässer und Angabe aller beabsichtigten Hegemaßnahmen aufführen.
- ⇒ Hegeplan muss im Einklang stehen mit den Anforderungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft.



Quelle: Wagner

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**




Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

**TMIL Fachtagung „Fischereiliche Hege“ am 22.04.2024**

Naturschutzfachliche Anforderungen:  
Berücksichtigung relevanter Schutzgüter (Arten, Biotoptypen) nach FFH-Richtlinie und der nationalen Schutzgebieten

Wasserwirtschaftliche Anforderungen:  
Die Hegeziele sollten konform zu den Zielstellungen der EG-WRRL aufgestellt werden.  
Die Fischartengemeinschaften sind ein wesentlicher Bestandteil der WRRL-Bewertung, bei Besatzmaßnahmen soll das mitgedacht werden.

**Nur gemeinsam und im Dialog miteinander können wir die vor uns liegenden Herausforderungen aus Fischerei, Klimawandel, Arten- und Biotopschutz und Gewässerschutz stemmen!**



Quelle: Wagner

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat **Thüringen**  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

## Anhörung zur WRRL

**ab 22.12.2024**

- Zeitplan und Arbeitsprogramm
- wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung

→ nach Vereinbarung in der LAWA werden die ersten beiden Anhörungsphasen zusammengelegt

→ die FGGen erstellen derzeit die Anhörungsdokumente, dort werden Ansprechpartner, Auslegungsstellen und allgemeine Erläuterungen sowie kurz gehaltene Fachinhalte zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung enthalten sein

→ „Aufruf“ zur Stellungnahme wird im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht; Dokumente werden auf den Internetseiten der FGGen veröffentlicht

18.07.2024

5

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat **Thüringen**  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

## FGG Elbe

- Inhalt -

1	Was ist der Anlass der Anhörung und wozu dient sie? .....	6
2	Zeitplan und Arbeitsprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den vierten Bewirtschaftungszeitraum .....	7
3	Was müssen die Stellungnahmen beinhalten? .....	8
4	An wen richten Sie Ihre Stellungnahme? .....	8
5	Bis wann können Sie Ihre Stellungnahme einreichen? .....	8
6	Wie erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen? .....	8
Anlage 1 - Zeitplan und Arbeitsprogramm der FGG Elbe für den vierten Bewirtschaftungszeitraum .....		9
Anlage 2 - Ansprechpartner der Bundesländer im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe .....		10
Anlage 3 - Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Teilnehmende an einem Anhörungsverfahren .....		13

18.07.2024

6

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

## FGG Elbe

Anhörung zu den „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“

für die Aufstellung der Regionalpläne WRRL für die Gewässerbewirtschaftung in den Flussgebieten

**Anlage 1 – Die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der FGG Elbe**

I.	Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit	8
II.	Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen	13
III.	Etablierung eines nachhaltigen Wassermengenmanagements	19
IV.	Verminderung von Bergbaufolgen	22
V.	Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels	24

18.07.2024

7

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung – FGG Weser

- Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit
- Reduzierung der anthropogenen Nähr- und Schadstoffeinträge
- Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

### Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung – FGG Rhein


- Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer
- Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser
- Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser
- Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

18.07.2024

8

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz


## Wärmenutzung von Gewässern

- bereits zahlreiche Anfragen zur Wärmenutzung bei den Wasserbehörden in Thüringen und anderen Ländern
- LFP-Projekt (O 5.23) in der LAWA „Erarbeitung von Grundlagen und Leitlinien für eine ökologisch verträgliche thermische Nutzung von Gewässern“
  - bearbeitet durch BTU (Brandenburgische Technische Universität) und BNÖ (Büro für Nutzung und Ökologie der Binnengewässer)
  - herangezogen werden u.a. Informationen zur thermischen Nutzung aus der Schweiz, Bayern, vorhandenen Wärmelastplänen etc.
  - Erarbeitung von Anforderungsempfehlungen für Fließgewässer und Seen:
    - Wärmepumpenanlagen
    - Standort
    - Gewässerseitige Anforderungen
    - Monitoring
  - Projektabschluss: Ende 2024
  - Nachfolgende Folien: Zwischenergebnisse des Projektes

18.07.2024
9

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

- **Wärmepumpenanlagen**
  - Ausschluss Kontamination des Gewässers bei Leckagen
  - Sicherstellung Fischschutz
- **Standort**
  - Prüfung alternative Standorte (künstliche oder stark veränderte statt natürliche Gewässer)
  - Potentialberechnung unter Einhaltung Grenzwerte für Temperatur
  - Vorliegen hydrologischer Kennwerte, Daten zu ACP und biologische Besiedlung
  - keine gravierende Einschränkung vorhandener Nutzungen

18.07.2024
10

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

**Grenzwerte für tolerierbare Temperaturveränderungen für Fischgemeinschaften**

	Fischgemeinschaft						
	Sa-ER	Sa-MR	Sa-HR	Cyp-R	EP	MP	HP
<b>T<sub>max</sub> Sommer</b> (Juni bis September) [°C]	≤ 20	≤ 20	≤ 21,5	≤ 23	≤ 25	≤ 28	≤ 28
<b>Temperaturerhöhung und -absenkung Sommer</b> (Juni bis September) [ΔT in K]*	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 2	≤ 3	≤ 3	≤ 3
<b>Temperaturerhöhung und -absenkung Herbst</b> (Oktober bis November) [ΔT in K]*	≤ 1	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 2	≤ 2	≤ 2	≤ 2
<b>T<sub>max</sub> Winter</b> (Dezember bis März) [°C]	≤ 8	≤ 10	≤ 10	≤ 10	≤ 10	≤ 10	≤ 10
<b>Temperaturerhöhung und -absenkung Winter</b> (Dezember bis März) [ΔT in K]*	≤ 1	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 2	≤ 2	≤ 2	≤ 2
<b>Temperaturerhöhung und -absenkung Frühjahr</b> (April bis Mai) [ΔT in K]*	≤ 1	≤ 1,5	≤ 1,5	≤ 2	≤ 2	≤ 2	≤ 2

van Treec & Wolter 2021

18.07.2024

11

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat Thüringen  
Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

- gewässerseitige Anforderungen
  - Festlegung von Grenzwerten für Temperaturveränderungen
  - Begrenzung der Längsausdehnung des inneren Durchmischungsbereichs

Räumliche Abgrenzung eines inneren und äußeren Durchmischungsbereichs in Fließgewässern zur Festlegung des Bereichs, in dem die Grenzwerte für Temperaturveränderungen eingehalten werden sollten

Räumliche Abgrenzung eines inneren und äußeren Durchmischungsbereichs in Seen zur Festlegung des Bereichs, in dem die Grenzwerte für Temperaturveränderungen eingehalten werden sollten

18.07.2024

12

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**

Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

- gewässerseitige Anforderungen
  - oberflächennahe Rückleitung zum Schutz der am Gewässerboden lebenden Organismen
  - nur geringe Temperaturänderungsraten in den Durchmischungsbereichen
  - Ausschluss der Bildung von Grundeis
- spezielle Anforderungen für Seen
  - oberflächennahe Entnahme
  - keine Entnahme aus dem Hypolimnion geschichteter Seen und Rückleitungen in das Epi- oder Metalimnion (Eutrophierungsgefahr)

18.07.2024 13

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**


Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

- Empfehlung zum Monitoring
  - Einsatz Wärmezähler mit Erfassung Durchfluss, Temperaturdifferenz
  - Monitoring der biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und Makrophyten vor Inbetriebnahme sowie zwei und fünf Jahre danach

18.07.2024 14

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

## Verordnung zur Wiederherstellung der Natur

Ziele:

- Langfristige und nachhaltige Erholung der Natur
- Verwirklichung der Klimaschutz- und -anpassungsziele
- Verbesserung der Ernährungssicherheit
- Erfüllung der internationalen Vereinbarungen

Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um in den geschädigten Land- und Meeresgebieten der EU wieder einen guten Zustand herzustellen

- bis 2030 auf mindestens 20 Prozent ...
- bis 2050 auf 100 Prozent ...
- ... der Flächen, die aktuell in schlechtem Zustand sind und der Wiederherstellung bedürfen


Mitgliedstaaten stellen sog. „Wiederherstellungspläne“ auf; Entwürfe sind 2 Jahre nach Inkrafttreten der KOM vorzulegen

18.07.2024

15

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

### Art. 9: Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein **Verzeichnis der künstlichen Hindernisse** für die Vernetzung von Oberflächengewässern und **ermitteln** – unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse – die **Hindernisse, die beseitigt werden müssen**, um zur **Erreichung der Wiederherstellungsziele** gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der **Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern** in der Union zu **frei fließenden Flüssen bis 2030** beizutragen [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten **beseitigen die künstlichen Hindernisse** für die Vernetzung von Oberflächengewässern, die in dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten **Verzeichnis** aufgeführt sind, im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben i und n. Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten **prioritär obsolete Hindernisse** an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten **ergänzen** die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die **Maßnahmen**, die zur **Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen** erforderlich sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen **erhalten** werden.


18.07.2024

16



**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz


## Probleme / Stand der WVO

- Ziele der WVO gehen **deutlich** über die Ziele der WRRL hinaus, z. B. hinsichtlich der Durchgängigkeit (vollständiger Rückbau statt Bau von Fischaufstiegsanlagen)
- zahlreiche Fragestellungen noch ungeklärt:
  - Definition von „frei fließend“ unklar
  - wie werden die 25.000 km aufgeteilt auf die MS
  - wie erfolgt in Deutschland die Koordination der Umsetzung
  - ...
- ob und wann die WVO verabschiedet wird ist derzeit noch unklar – das EU-Parlament hat bereits zugestimmt, allerdings steht die Zustimmung im Ministerrat noch aus

18.07.2024
17

**AKTION FLUSS**  
Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln

Freistaat  
**Thüringen**



Ministerium  
für Umwelt, Energie  
und Naturschutz

## Regelungen in § 12 ThürWG

### Wiederherstellung des früheren Zustands des Gewässerbetts

§ 12  
Entschädigung, Wiederherstellung

(1) In den Fällen der §§ 9 bis 11 hat der Eigentümer des Gewässerbettes den bisherigen Eigentümer zu entschädigen. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, auf anderen Grundstücken mit genehmigter baulicher Nutzung und bei genehmigten Fischteichanlagen kann der bisherige Eigentümer anstelle der Entschädigung den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn mit der Veränderung des Gewässerbettes die zulässige oder genehmigte Nutzung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Der frühere Zustand kann vom Unterhaltungspflichtigen nur wiederhergestellt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die zuständige Wasserbehörde dies zulässt. Wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen.

(3) Das Recht auf Entschädigung und Wiederherstellung erlischt nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

- es sollen für Thüringen „Vollzugshinweise“ von OWB für die UWB erarbeitet werden
- Zielstellung: Definition in welchen Fällen Wiederherstellung zulässig bzw. unzulässig ist
- besondere Bedeutung für Zielerreichung WRRL

18.07.2024
18